

E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
Per E-Mail an: recht-post@e-control.at

Kontakt
DI Ursula Tauschek

DW
223

Unser Zeichen

Ihr Zeichen
TA/CF-15/2022

Datum
22.08.2022

Stellungnahme der Sparte Netze von Oesterreichs Energie zum Entwurf „Kapazitätsberechnungsmethoden-Verordnung 2022“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Dokument Stellung nehmen zu dürfen.

Verordnungstext:

Anmerkung Nr. 1	Paragraph / Thema § 2 (1) – Anwendungsbereich
Text Entwurf	§ 2 (1) Diese Verordnung gilt für Netzbetreiber, die Umspannwerke auf Netzebene 4 betreiben.
Stellungnahme Textvorschlag	
Hinweis	Nachgelagerte Netzbetreiber und deren Einspeiseleistung haben einen entscheidenden Einfluss auf die freien Einspeisekapazitäten der vorgelagerten Netzbetreiber, welche von dieser Verordnung betroffen sind.
Empfehlung	Ergänzung der Methodik an geeigneter Stelle, wie die gebuchten Kapazitäten von nachgelagerten Netzbetreibern in der Beurteilung der Kapazität berücksichtigt werden sollen

Anmerkung Nr. 2	Paragraph / Thema § 3 (4) – Begriffsbestimmung „gebuchte Kapazität“
Text Entwurf	„gebuchte Kapazität“ die Summe der reservierten Kapazitäten (Engpassleistung von Stromerzeugungsanlagen, bewertet mit einem Gleichzeitigkeitsfaktor) zum Erhebungszeitpunkt, bezogen auf vertraglich vereinbarte (reservierte) Netzanschlüsse im betroffenen Netzbereich.
Stellungnahme Textvorschlag	
Hinweis	Der Begriff „reservierte Kapazität“ ist an dieser Stelle im Text beschrieben. Dieser steht nicht im Einklang mit der Definition in § 7 (1) „Bestimmung der gebuchten Kapazität“.
Empfehlung	Anpassung des § 7 (1) „Bestimmung der gebuchten Kapazität“ (siehe Anmerkung Nr. 6)

Anmerkung Nr. 3	Paragraph / Thema § 4 (2) – Berechnungsmethode verfügbare Kapazität
Text Entwurf	Wenn im Zuge der Bestimmung der zulässigen Kapazität eine Kapazitätsbeschränkung gemäß § 5 Abs. 6 kapazitätsmindernd berücksichtigt wird, ist zur Bestimmung der verfügbaren Kapazität von der zulässigen Kapazität die gebuchte Kapazität abzuziehen.
Stellungnahme Textvorschlag	
Hinweis	In § 4 (1) wird beschrieben, wie sich die „verfügbare Kapazität“ aus der „zulässigen Kapazität“, der „genutzten Kapazität“ und „gebuchten Kapazität“ berechnet. In § 4 (2) wird darauf verwiesen, dass sich die „zulässige Kapazität“ gemäß § 5 (6) verringern kann. Dies widerspricht sich aber nicht mit der Methode § 4 (1), sondern es wird nur von einer verringerten zulässigen Kapazität ausgegangen. Der Absatz § 4 (2) kann somit entfallen. Falls dieser bestehen bleiben soll, so wäre jedenfalls der Text „genutzte Kapazität“ zu ergänzen, welche ebenfalls zum Abzug zu bringen ist.

Empfehlung	Streichen des Absatzes § 4 (2)
------------	--------------------------------

Anmerkung Nr. 4	Paragraph / Thema § 5 (6) – Kapazitätsberechnungen NE 5 bis 7
Text Entwurf	[...] In zumindest fünfhundert Simulationen ist dabei jener Wert an zusätzlich möglicher erneuerbarer Erzeugungsleistung zu ermitteln, der in zumindest fünfzig Prozent der Simulationen hinzugefügt werden kann, ohne dass eine Verletzung der betriebliche Sicherheitsgrenzwerte vorliegt. [...]
Stellungnahme Textvorschlag	[...] In einer geeigneten Anzahl an Simulationen ist dabei jener Wert an zusätzlich möglicher erneuerbarer Erzeugungsleistung zu ermitteln, der in zumindest fünfzig Prozent der Simulationen hinzugefügt werden kann, ohne dass eine Verletzung der betriebliche Sicherheitsgrenzwerte vorliegt. [...]
Hinweis	Um die beschriebene Methodik in § 5 (6) sofort anwenden zu können, wird empfohlen, im Verordnungstext nicht auf die fixe Zahl von 500 Simulationen zu verweisen.
Empfehlung	Die Anzahl von „500 Simulationen“ als Beispiel in den Erläuterungen beschreiben.

Anmerkung Nr. 5	Paragraph / Thema § 6 (3) 1 – Umrechnung Wirkleistung – Scheinleistung
Text Entwurf	[...] kann die Scheinleistung mittels eines Umrechnungsfaktor $c=1,05$ auf die gemessene Wirkleistung ermittelt werden.
Stellungnahme Textvorschlag	[...] kann die Scheinleistung mittels eines Umrechnungsfaktor $c=1,1$ auf die gemessene Wirkleistung ermittelt werden.
Hinweis	Entsprechend TOR Erzeuger ist für Einspeiser ein Blindleistungsbereich von $\cos(\phi) = 0,9$ angegeben. In diesem Fall ist die Wirkleistung genau 10% geringer als die Scheinleistung. Dementsprechend wäre es konsistent den Umrechnungsfaktor c ebenfalls mit 1,1 anstatt 1,05 zu wählen.

Empfehlung	Anpassung des Umrechnungsfaktors auf $c = 1,1$
------------	--

Anmerkung Nr. 6	Paragraph / Thema § 7 (1) – Reservierte Kapazität
Text Entwurf	Die durch Leistung einer Anzahlung (Reugeld) auf das (voraussichtliche) Netzzutrittsentgelt reservierte Kapazität [...]
Stellungnahme Textvorschlag	
Hinweis	<p>Entsprechend der gewählten Formulierung wären nur jene Einspeiseanlagen als „gebucht“ zu bewerten, für welche eine Anzahlung (Reugeld) erfolgt ist.</p> <p>Wenn jedoch kein offizielles Reugeld gemäß § 20 Abs. 2 EIWOG 2010 eingehoben wird, würde es im Umkehrschluss auch keine reservierte und somit keine gebuchte Kapazität geben. (vgl. Anmerkung 2)</p> <p>In der Praxis gibt es bereits etablierte Modelle, die eine Reservierung von Kapazitäten vorsehen. Dies kann z.B. eine Netzzusage, eine Einspeisebestätigung, eine Anzahlung auf das Netzzutrittsentgelt sein.</p>
Empfehlung	Im Sinne der „kann“-Bestimmung des § 20 Abs. 2 EIWOG 2010 sollte es mehrere Möglichkeiten zur Reservierung einer Einspeisekapazität geben (z.B. Reugeld, Zusage Netzanschluss / Einspeiserbeurteilung, Angebotslegung, Anzahlung erster Rate Netzanschluss)

Anmerkung Nr. 7	Paragraph / Thema § 7 (2) – Gleichzeitigkeitsfaktor
Text Entwurf	Zur Ermittlung der gebuchten Kapazität je Umspannwerk der Netzebene 4 werden sämtliche reservierte Kapazitäten des jeweiligen Umspannwerks unter Berücksichtigung eines Gleichzeitigkeitsfaktors von 88% summiert.

Stellungnahme Textvorschlag	[...] Wenn aus der betrieblichen Erfahrung andere Gleichzeitigkeitsfaktoren nachgewiesen werden können, sind diese anzuwenden.
Hinweis	Der genannte Gleichzeitigkeitsfaktor von 88% wird in vielen Fällen zutreffen und ein passender Gleichzeitigkeitsfaktor sein. Wenn jedoch in speziellen Situationen bekannt ist, dass ein anderer Gleichzeitigkeitsfaktor vorliegt, so soll dort dieser Faktor angewendet werden.
Empfehlung	Dem bestehenden Verordnungstext noch den vorgeschlagenen Satz hinzufügen.

Anmerkung Nr. 8	Paragraph / Thema Erläuterung – Allgemeiner Teil (Seite 5)
Text Entwurf	[...] Die Methode der Berechnung der verfügbaren Kapazitäten geht von der technischen Auslegung der Betriebsmittel der Umspannwerke („zulässige Kapazität“) aus und berücksichtigt angemessen die bereits vorhandene Auslastung dieser Anlagen mittels Auswertung der Messzeitreihen („genutzte Kapazität“), sowie die durch Anzahlung (Reugeld) für maximal 12 Monate reservierten Kapazitäten („gebuchte Kapazität“).
Stellungnahme Textvorschlag	[...] Die Methode der Berechnung der verfügbaren Kapazitäten geht von der technischen Auslegung der Betriebsmittel der Umspannwerke („zulässige Kapazität“) aus und berücksichtigt angemessen die bereits vorhandene Auslastung dieser Anlagen mittels Auswertung der Messzeitreihen („genutzte Kapazität“), sowie die zum Beispiel durch Anzahlung (Reugeld) für maximal 12 Monate reservierten Kapazitäten („gebuchte Kapazität“).
Hinweis	Auch hier darauf hinweisen, dass das Reugeld nur eine (von mehreren Möglichkeiten) ist, um eine Kapazität zu reservieren.
Empfehlung	Formulierung „zum Beispiel“ vor dem Reugeld einfügen

Anmerkung Nr. 9	Paragraph / Thema Erläuterung zu § 4 (1) – Überlastfähigkeit
Text Entwurf	[...] ist die verfügbare Kapazität unter Berücksichtigung der Überlastfähigkeit der Umspanner auf 33 MVA zu reduzieren (Nennkapazität eines Umspanners zuzüglich 10 % Überlastfähigkeit).
Stellungnahme Textvorschlag	
Hinweis	Es kann nicht allgemein von einer Überlastfähigkeit von 10% ausgegangen werden. Ein gegebener Überlastbereich muss den Netzbetreibern im gestörten Betrieb als Notfallmaßnahme zur Verfügung stehen. Zudem werden in der Regel seitens der Hersteller keine Gewährleistung für die Überlastfähigkeit abgeben.
Empfehlung	Streichen der Überlastfähigkeit

Anmerkung Nr. 10	Paragraph / Thema Erläuterung zu § 4 (3) – Gleichzeitigkeitsfaktor
Text Entwurf	[...] Die gebuchte Kapazität des gegenständlichen Umspannwerks beträgt somit zum Erhebungszeitpunkt 1,663 MVA (1,89 MVA multipliziert mit dem Gleichzeitigkeitsfaktor von 0,88%).
Stellungnahme Textvorschlag	[...] Die gebuchte Kapazität des gegenständlichen Umspannwerks beträgt somit zum Erhebungszeitpunkt 1,663 MVA (1,89 MVA multipliziert mit dem Gleichzeitigkeitsfaktor von 88%).
Hinweis	als Gleichzeitigkeitsfaktor wird hier 0,88% also 0,0088 angegeben
Empfehlung	entweder auf 0,88 oder 88% ausbessern

Anmerkung Nr. 11	Paragraph / Thema Erläuterung zu § 5 (2) – Nennspannung
Text Entwurf	[...] falls Betriebsmittel der Netzebene 4 (Umspanner) dauerhaft abweichend von der Nennspannung betrieben werden. [...]
Stellungnahme Textvorschlag	[...] falls Betriebsmittel der Netzebene 4 (Umspanner) dauerhaft abweichend von der Bemessungsspannung betrieben werden. [...]
Hinweis	Wie auch im Verordnungstext korrekt unter § 5 (2) beschrieben, ist hier die Bemessungsspannung und nicht die Nennspannung maßgebend.
Empfehlung	In den Erläuterungen das Wort „Nennspannung“ durch „Bemessungsspannung“ ersetzen.

Anmerkung Nr. 12	Paragraph / Thema § 5 (5) – Dauerhafte Kapazitätsbeschränkungen überlagerter Netzebenen
Text Entwurf	Nachweisbare dauerhafte Kapazitätsbeschränkungen überlagerter Netzebenen sind bei der Festlegung der zulässigen Kapazität kapazitätsmindernd zu berücksichtigen, [...] Eine etwaige Kapazitätsbeschränkung überlagerter Netzebenen, die sich auf mehrere Umspannwerke der Netzebene 4 auswirkt, ist in der Festlegung der zulässigen Kapazität nicht zu berücksichtigen.
Stellungnahme Textvorschlag	Sollten etwaige Kapazitätsbeschränkungen überlagerter Netzebenen auf mehrere Umspannwerke der Netzebene 4 wirken und die verfügbaren Kapazitäten in einer Netzregion verringern, so ist dies gesondert in der Kapazitätsdarstellung zu veröffentlichen. Für den Fall dass die verfügbare Kapazität der überlagerten Netzebenen geringer ist als die einzelner Umspannwerke, so ist die geringere Kapazität auszuweisen.
Hinweis	Verteilernetzbetreiber sind gemäß § 45 Abs. 12 EIWOG 2010 verpflichtet ihr Netz gemäß den Anforderungen zu planen und auszubauen. Ausbaumaßnahmen sind daher zu ermitteln, planen und umzusetzen. In den überlagerten Netzebenen sind diese im Netzentwicklungsplan Verteilernetzbetreiber gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2019/944 bekanntzugeben.

	Derzeit fehlt in dem Verordnungsentwurf der Hinweis, dass es aufgrund von Kapazitätsengpässen im überlagerten Netz zu Engpässen in Netzgebieten kommen kann. Dies sollte gesondert ausgewiesen werden, wobei auch auf geplante oder aktuelle Baumaßnahmen verwiesen werden kann.
Empfehlung	Den bestehenden Text in § 5 (5) durch den Textvorschlag ergänzen. Dem bestehenden Text in den Erläuterungen noch einen Satz zum Netzausbau in den überlagerten Netzebenen hinzufügen.

Anmerkung Nr. 13	Paragraph / Thema Erläuterung zu § 5 (6) – Anzahl Simulationen NE 5 bis 7
Text Entwurf	[...] Die definierte Anzahl von 500 Simulationen ist als Mindestwert zu verstehen und kann beispielsweise durch Konvergenzuntersuchungen ermittelt werden.
Stellungnahme Textvorschlag	[...] Die Anzahl von 500 Simulationen wird empfohlen und kann beispielsweise durch Konvergenzuntersuchungen ermittelt werden.
Hinweis	vgl. Anmerkung 4
Empfehlung	im Verordnungstext die Zahl von 500 Simulationen streichen und stattdessen in den Erläuterungen als Empfehlung angeben.

Anmerkung Nr. 14	Paragraph / Thema Erläuterung zu § 7 – Gleichzeitigkeitsfaktor
Text Entwurf	[..] Der Gleichzeitigkeitsfaktor von 88% stellt laut einer Studie im Auftrag der E-Control einen repräsentativen empirischen Wert für Österreich dar. [...]
Stellungnahme Textvorschlag	[..] Der Gleichzeitigkeitsfaktor von 88% stellt laut einer Studie im Auftrag der E-Control einen repräsentativen empirischen Wert für Österreich dar. In speziellen Situationen kann der Gleichzeitigkeitsfaktor abweichen. [...]

Hinweis	vgl. Anmerkung 7
Empfehlung	Dem bestehenden Text noch den vorgeschlagenen Satz hinzufügen

Anmerkung Nr. 15	Paragraph / Thema Erläuterung zu § 8 – Veröffentlichung
Text Entwurf	[...] Die Veröffentlichung betrifft zumindest die zulässige Kapazität, die genutzte Kapazität, sowie die gebuchte Kapazität in MVA je Umspannwerk und Betrachtungszeitpunkt. Darüber hinaus ist je Umspannwerk die Summe der Bemessungsscheinleistungen der Umspanner gemäß § 5 Abs. 1, Anpassungen der zulässigen Kapazität gemäß § 5 Abs. 2 bis 7, gegebenenfalls die Berechnung der Scheinleistungsmesswerte § 6 Abs. 3, sowie die Summen der Engpassleistungen der durch Anzahlung auf das voraussichtliche Netzzutrittsentgelt reservierten Kapazitäten darzulegen (siehe dazu Abbildung 3). [...]
Stellungnahme Textvorschlag	[...] Die Veröffentlichung betrifft zumindest die verfügbare Kapazität sowie die gebuchte Kapazität in MVA je Umspannwerk und Betrachtungszeitpunkt. Darüber hinaus kann je Umspannwerk die Summe der Bemessungsscheinleistungen der Umspanner gemäß § 5 Abs. 1, Anpassungen der zulässigen Kapazität gemäß § 5 Abs. 2 bis 7, gegebenenfalls die Berechnung der Scheinleistungsmesswerte § 6 Abs. 3, sowie die Summen der Engpassleistungen der durch Anzahlung auf das voraussichtliche Netzzutrittsentgelt reservierten Kapazitäten dargelegt werden (siehe dazu Abbildung 3). [...]
Hinweis	Gemäß EIWOG § 20 (1) ist die verfügbare und gebuchte Kapazitäten je Umspannwerk zu veröffentlichen. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung wäre freiwillig. Die hier genannten zusätzlichen Werte sind daher nicht zwingend auf einer Internetplattform zur Verfügung zu stellen.
Empfehlung	Formulierung ändern sodass die „verfügbare und gebuchte Kapazitäten“ veröffentlicht werden muss.

	Formulierung „ist ... darzulegen“ durch „kann ... dargelegt werden“ ersetzen
--	--

Anmerkung Nr. 16	Paragraph / Thema Erläuterung zu § 9 – Inkrafttreten
Text Entwurf	Die Verordnung tritt mit X. Xxxx 20XX in Kraft. Die Veröffentlichungsverpflichtung durch die Netzbetreiber gemäß § 20 Abs. 1 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 bleibt dadurch unbeeinflusst.
Stellungnahme Textvorschlag	Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
Hinweis	Netzbetreiber muss Zeit eingeräumt werden, um den nun aktuell vorliegenden Verordnungstext auch korrekt umzusetzen. Einerseits betrifft dies die Berechnungsmethodik selbst, andererseits die damit verknüpften IT-Systeme, Personalressourcen und Anpassungen an der Homepage.
Empfehlung	Veröffentlichung gemäß Verordnung sollte zum 01.01.2023 erstmals durchgeführt werden. Alternativ ist auch eine Frist zur Veröffentlichung (z.B. ein Monat nach Inkrafttreten der Verordnung) möglich.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etwa 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 27.500 MW. Insgesamt wurden im Jahr 2021 rund 70 TWh Strom erzeugt, davon rund 75 Prozent aus erneuerbarer Energie.